

Der Widerruf eines Testaments!

Einzeltestamente können jederzeit geändert werden. Diese Änderung nennt man Widerruf.

Der Widerruf eines einmal errichteten Einzeltestaments ist jederzeit möglich. Der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments ist jedoch nur unter den speziellen Voraussetzungen des § 2271 BGB möglich.

In einem kürzlich stattgefundenen Erbscheinsverfahren vor einem deutschen Nachlassgericht hat es der Erblasser den Beteiligten und damit auch dem Nachlassgericht nicht einfach gemacht.

Wie sich aus der Verhandlung ergab, hat der Erblasser –kinderlos- mehrere Testamente geschaffen und immer diejenige Person als Erben eingesetzt, die ihm gerade „gefällig“ war oder „gute Dienste“ geleistet hat.

Hinzu kam, dass meiner Mandantin, die in einem der Testamente als Alleinerbin ausgewiesen war, lediglich die Kopie des Testaments vorlag, während das Original wohl abhandengekommen war.

Wie bereits das OLG Naumburg in seinem Beschluss vom 29.03.2012 – 2 Wx 60/11 entschied, kann ein Erbschein auch anhand der Vorlage einer Kopie eines Testaments erlassen werden, wenn noch weitere Nachweise in Form von Glaubhaftmachungen vorliegen.

Die Kopie des Testaments meiner Mandantin, wies meine Mandantin als Alleinerbin aus und war das jüngere Testament von den übrigen drei weiteren Testamenten. Eines dieser Testamente enthielt nicht einmal ein Datum, so dass in der Zeugenvernehmung vor dem Nachlassgericht zunächst erst einmal geklärt werden musste, aus welchem Jahr das undatierte Testament stammte.

Gemäß § 2258 BGB wird durch die Errichtung eines Testaments ein früheres Testament aufgehoben, wenn es mit dem späteren Testament im Widerspruch steht.

Es war nun so, dass sich während der Anhörung der Zeugen in der Erbscheinsverhandlung ergab, dass einer der letzten Zeugen mitteilte, dass der Erblasser ihm gegenüber äußerte, dass es wohl ein weiteres –jüngeres- Testament gegeben haben soll, wonach der Erblasser eine weitere Person als Alleinerben eingesetzt haben soll. Es konnte jedoch in der Verhandlung vor dem Nachlassgericht leider nicht geklärt werden, was aus diesem Testament geworden ist. Erstaunlich war nur, dass die neuen Eigentümer des Wohnhauses des Erblassers, die das Wohngrundstück kurz vor dem Tod des Erblassers erworben haben, auch das Inventar gekauft haben, in welchem sich in einer der Schränke die Testamente befunden haben sollen. Ein Schelm, der Böses dabei denkt! Die Verhandlung wurde unterbrochen und wird zu gegebener Zeit mit der Zeugenvernehmung der neuen Eigentümer des Wohngrundstückes fortgesetzt.

Möchte man als Erblasser hinsichtlich der Verwahrung seines Testaments auf Nummer sicher gehen, so sollte das Testament beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegt werden. Damit beugt man vor, dass es evt. durch Dritte vernichtet wird oder sonst abhandenkommt.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob
-Fachanwalt für Erbrecht und Verkehrsrecht-